

35. Muß sich der Versicherungsnehmer bewußt falsche Angaben eines Dritten bei der Schadensermittlung als eigene anrechnen lassen, wenn er ihn zwar nicht zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen bestellt, es aber zugelassen hat, daß er sich an den Schadensverhandlungen beteiligte und dabei jene Angaben machte?

Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908

(RUBl. S. 263) — WBG. —

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 13. Dezember 1938 i. S. R. (Wekl.) w.
Feuersozietät Gr. (Rl.). VII 45/38.

I. Landgericht Schneidemühl.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Der Beklagte war früher Eigentümer eines Gutes. Mit seinem Hausgerät und den beweglichen Sachen der Landwirtschaft war er bei der Klägerin gegen Feuerschaden versichert. Nach § 14 Ziff. 4 der zum Vertragsinhalt zwischen den Parteien gemachten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung war er als Versicherungsnehmer verpflichtet, der Klägerin nach dem Eintritt eines Schadensfalls jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Schadensfalls oder der Höhe der Entschädigung etwa erforderlich sein sollte. Ferner ist in § 15 Ziff. 1 daselbst bestimmt, daß die Klägerin von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn sich der Versicherungsnehmer bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht.

Am 29. Dezember 1932 brach auf dem Grundstück des Beklagten, das damals unter Zwangsverwaltung stand, ein Brand aus. Ihn fielen zwei Scheunen und ein Schuppen zum Opfer, die zum Teil mit Maschinen und Erntevorräten gefüllt waren. Gemäß § 31 der Satzung der Klägerin fand am 6. Januar 1933 die Ermittlung des Brandschadens an den Maschinen und Geräten durch die von beiden Parteien ernannten Sachverständigen, nämlich den inzwischen verstorbenen Zivilingenieur Eugen L. auf Seiten der Klägerin und den Maschinenbaumeister Otto J. auf Seiten des Beklagten, statt. In dem von den Sachverständigen aufgestellten Schadensverzeichnis war eine Langstrohpresse Lanz-Mannheim aufgeführt, für die der „Neuwert“ auf 2250 RM., der Wert vor dem Brande auf 2080 RM. und der Wert nach diesem auf 40 RM. angegeben war. Unter der

Überschrift „Jahr der Erbauung“ war vermerkt: „1930 gebraucht gekauft“. Unstreitig hatte der Beklagte die Strohpresse von dem genannten Maschinenbaumeister J. im Jahre 1930 für den Preis von 875 RM. gekauft und später noch für mehrere hundert Reichsmark Ausbesserungen daran vornehmen lassen.

In dem von dem Regelungsbeamten W. der Klägerin aufgestellten „Schadensverzeichnis“ über Ernteerzeugnisse befinden sich u. a. Angaben über die Menge des vor dem Brande vorhandenen, des ausgedroschenen und des verbrannten Getreides, deren Einzelheiten hier nicht von Bedeutung sind. Der Beklagte hat die Ermittlungsverhandlungen als ordnungs- und bedingungsgemäß beendet und als richtig und rechtsverbindlich anerkannt. Auf Grund dieser Schadensberechnung hat die Klägerin am 4. Februar 1933 auf Anweisung des Beklagten und des Zwangsverwalters 15159 RM. an verschiedene Gläubiger und auf ein Zwangsverwaltungskonto gezahlt.

Mit der Klage verlangt sie die Zurückzahlung dieses Betrages, weil sich nachträglich herausgestellt habe, daß der Beklagte sie bei der Schadensermittlung arglistig getäuscht habe. Landgericht und Oberlandesgericht haben der Klage stattgegeben; die Revision des Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht stellt seine Entscheidung ausschließlich auf § 15 Biff. 1 der Allgem. VersWed. ab, wonach die Klägerin von der Verpflichtung zur Leistung frei wird, wenn sich der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bei der Ermittlung des Schadens einer arglistigen Täuschung schuldig macht. Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkte stellt es fest, daß die Klägerin dem Beklagten in zwei Fällen eine arglistige Täuschung nachgewiesen habe.

1. Eine dieser Täuschungen erblickt es in den Angaben des Sohnes des Beklagten Rudolf K. über die Strohpresse. Die im Vordruck für die Brandschädenabschätzung gestellte Frage nach dem „Neuwert“ dieser Presse sei von den Schätzern im Vordruck mit 2250 RM., die Frage nach dem „Jahr der Erbauung“ mit „1930 gebraucht gekauft“ und die nach dem Werte vor dem Brande mit 2080 RM. beantwortet worden. Das Berufungsgericht läßt offen, ob der Beklagte selbst einen bestimmten Betrag der Summe, für welche die Strohpresse im Jahre 1930 gebraucht gekauft worden sei,

genannt habe; es ist aber der Überzeugung, daß der Sohn des Beklagten über den wirklichen Anschaffungspreis der Strohpresse — 875 RM. im Jahre 1930 — unterrichtet gewesen sei; von ihm hätten die in das Schadensverzeichnis aufgenommenen Angaben über „Neuwert“ und Bauzeit der Maschinen, insbesondere auch der Strohpresse, gestammt. Die erwähnte Frage des Vorbruders nach dem „Neuananschaffungswert“ habe, da die Angabe eines solchen hier nicht in Betracht gekommen sei, durch Angabe des vom Beklagten bezahlten Anschaffungspreises beantwortet werden müssen. Wenn statt dessen der „Neuwert“ mit 2250 RM. angegeben, statt des Baujahres aber der Wert „1930 gebraucht gekauft“ aufgenommen worden sei, so sei damit eindeutig der „Anschaffungswert“ der gebrauchten Strohpresse im Jahre 1930 festgelegt worden. Das Berufungsgericht mißt den Angaben, die der eine der beiden Schärer, der von der Klägerin benannte, inzwischen verstorbene Zivilingenieur T. in einem Schreiben an die Klägerin vom 8. Januar 1934 gemacht hat, volle Beweisraft bei. Diese besagen, daß ihm, T., als Kaufpreis für die Strohpresse der Betrag von 2250 RM. genannt worden sei; davon sei er ausgegangen; er habe für zwei Jahre Veralterung und Abnutzung 170 RM. gerechnet, so daß sich hieraus der in dem Fragebogen aufgeführte Wert von 2080 RM. z. Zt. des Brandes ergeben habe.

Den Anschaffungspreis (dieser hat der Vorderrichter offensichtlich im Auge, wenn er von „Anschaffungswert“ spricht) von 2250 RM. hat nach der Überzeugung des Berufungsgerichts der Sohn des Beklagten genannt, und zwar im Bewußtsein von dessen Unrichtigkeit. Dafür müsse der Beklagte einstehen; denn er habe es zugelassen, daß sich sein Sohn an diesem Teile der Schadensermittlung beteiligt und die hierbei notwendigen Angaben gemacht habe; dieser habe danach mindestens im stillschweigenden Auftrage des Beklagten gehandelt; auch wenn er die Auskunft über den Kaufpreis aus eigenem Wissen gemacht und als Vertreter ohne Vertretungsmacht gehandelt habe, müsse der Beklagte dafür einstehen. Im übrigen habe der Beklagte auch selbst in der vom Zeugen W. am 6. Januar 1933 aufgenommenen Schadensverhandlung die Ermittlungsverhandlungen als ordnungsmäßig beendet und richtig durch seine Unterschrift anerkannt.

Der Berufungsrichter entnimmt also dem erwähnten Schreiben des verstorbenen Schäfers T. vom 8. Januar 1934 im Zusammenhang

mit weiteren Erwägungen, der Sohn des Beklagten habe bei der Schadensverhandlung als den beim Erwerb der gebrauchten Presse im Jahre 1930 bezahlten Kaufpreis den Betrag von 2250 RM. genannt. Diesen hätten die Schärer als „Neuwert“ eingetragen, welcher Begriff hier nur den Gegensatz des vom Vorderrichter mit dem Anschaffungspreis gleichgesetzten Anschaffungswertes im Jahre 1930 zu dem Werte beim Brande (2080 RM.) bedeutet habe.

Gegen diese Ausführungen des Berufungsrichters ist aus Rechtsgründen nichts einzuwenden. Sie beruhen auf der dem Larrichter vorbehaltenen Würdigung des Verhandlungs- und Beweisergebnisses und der danach getroffenen Feststellung, daß der Sohn des Beklagten den Schärern eine bewußt falsche Angabe darüber gemacht habe, zu welchem Preise die Strohpresse im Jahre 1930 als gebraucht vom Beklagten gekauft worden sei.

Auch die Ausführungen des Berufungsgerichts über die Stellung des Sohnes als Wissensvertreter sind rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn, wie der Vorderrichter feststellt, der Beklagte es zugelassen hatte, daß sich der Sohn an den Schadensverhandlungen beteiligte und die notwendigen Angaben machte, so daß er mindestens insoweit im stillschweigenden Auftrage des Beklagten auftrat, dann handelte jener als Wissensvertreter des Beklagten, und dieser muß dafür einstehen, wenn sein Wissensvertreter bewußt falsche Angaben machte. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Beklagte von den falschen Angaben seines Wissensvertreter auch selbst Kenntnis erhalten und sie gebilligt hat, insbesondere, ob dies aus seiner Unterzeichnung des „Anerkennnisses“ vom 6. Januar 1933 am Schlusse der Verhandlungsniederschrift vom gleichen Tage entnommen werden konnte. Die von der Revision zu dieser Hilfsrermägung des Berufungsgerichts erhobenen Bedenken brauchen deshalb nicht erörtert zu werden.

2. Der Berufungsrichter nimmt eine weitere arglistige Täuschung der Klägerin durch den Beklagten selbst bei der Schadensermittlung an. (Wird ausgeführt.) Hiernach muß es bei der Feststellung sein Bewenden haben, daß der Beklagte in zwei Fällen die Schadensermittlung durch arglistige Täuschung zu beeinflussen gesucht hat.

Auch die Ausführungen des Berufungsrichters zu der Frage, ob sich die Klägerin nach den gesamten Umständen ohne Verstoß gegen Treu und Glauben auf ihr vertragsmäßiges Recht der vollen Befreiung von der Leistungspflicht berufen kann, unterliegen keinen

rechtlichen Bedenken; sie entsprechen den vom erkennenden Senat wiederholt dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten (RGZ. Bd. 150 S. 147 [151], Bd. 157 S. 67 [75]; RGUrt. vom 9. Juni 1936 VII 292/35 in Jur. Wbch. f. d. Privatberf. 1936 S. 216 Nr. 1 und die in RGZ. Bd. 157 S. 75ffg. weiter angeführte Rechtsprechung des erkennenden Senats).